

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 934
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2511

Unangemeldete Versammlungen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Versammlungsfreiheit gehört zu den grundlegenden Rechten in einem demokratischen Staat. Sie gibt Menschen die Möglichkeit, sich gemeinsam zu versammeln, um ihre Ansichten öffentlich zu äußern und auf politische oder gesellschaftliche Themen aufmerksam zu machen. Auf diese Weise können Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben teilnehmen und ihre Interessen vertreten. Versammlungen spielen dabei auch eine wichtige Rolle für die öffentliche Meinungsbildung und ermöglichen es insbesondere auch kleineren Gruppen oder Minderheiten, Gehör zu finden. Als Grundrecht aus Art. 8 GG ist die Versammlungsfreiheit daher ein elementarer Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

In der Bundesrepublik sind Demonstrationen jedoch regelmäßig anmeldungsbedürftig. Nach § 26 Nr. 2 VersammlG wird sogar bestraft, wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt.

Frage 1: Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 26 Nr. 2 VersammlG wurden im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils eingeleitet? In wie vielen Fällen kam es zu Anklagen, Strafbefehlen oder Einstellungen der Verfahren?

zu Frage 1: Die Anzahl der entsprechenden Ermittlungsverfahren kann allein anhand der in dem staatsanwaltschaftlichem System MESTA vorhandenen Daten beantwortet werden, in dem ausschließlich die bereits bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg anhängigen Ermittlungsverfahren erfasst sind. Daraus ergibt sich für die Anzahl der erfassten Ermittlungsverfahren, Anklagen, erlassenen Strafbefehle und Einstellungen gegen bekannte Täter (Js-Verfahren) folgende Übersicht:

Jahr	Ermittlungsverfahren	Anklagen	Strafbefehle	Einstellungen
2020	35	0	0	34
2021	89	2	1	75
2022	208	11	7	154
2023	48	0	2	44
2024	122	0	6	94
2025	55	0	3	45

Eingegangen: 07.04.2026 / Ausgegeben: 13.04.2026

Für die Anzahl der Ermittlungsverfahren sowie Einstellungen gegen unbekannte Täter (UJs-Verfahren) ergibt sich insoweit folgende Übersicht:

Jahr	Ermittlungsverfahren	Einstellungen
2020	15	11
2021	60	57
2022	1066	1064
2023	162	161
2024	76	76
2025	20	19

Frage 2: Wie hoch ist der Anteil an eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 26 Nr. 2 VersammlG an der Anzahl durchgeführter, nicht angemeldeter Versammlungen?

zu Frage 2: Soweit das Polizeipräsidium Kenntnis von einem Anfangsverdacht nach § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes erhält, nimmt es dem Legalitätsprinzip folgend nach den §§ 163 Absatz 1, 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Ermittlungen auf. Eine Statistik zu sogenannten Spontanversammlungen hält das Polizeipräsidium nicht vor.

Frage 3: Wie viele Verurteilungen wegen Verstößen gegen § 26 Nr. 2 VersammlG gab es im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils?

zu Frage 3: Die Anzahl der in dem staatsanwaltschaftlichem System MESTA erfassten Verurteilungen ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	1	3	2	1	2

Frage 4: Welche Vorgaben haben Beamte der Polizei des Landes Brandenburg im Umgang mit nicht angemeldeten Versammlungen? Unter welchen Umständen wird eine nicht angemeldete Versammlung aufgelöst?

zu Frage 4: Der Bedeutung und Tragweite der Versammlungsfreiheit entsprechend ist das aktuelle Versammlungsrecht Gegenstand der Aus- und Fortbildung in der Brandenburger Polizei. So ist abweichend vom Wortlaut des § 15 Absatz 3 Variante 1 des Versammlungsgesetzes die Nichtanzeige einer Versammlung allein kein Auflösungsgrund. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt eine Auflösung einer Versammlung im Wesentlichen nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht, während eine bloße Gefährdung etwa der öffentlichen Ordnung im allgemeinen nicht genügt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 – Brokdorf, juris Rn. 71 ff.). Die Untersagung einer Versammlung kommt als ultima ratio nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen anders nicht verhindert werden können (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, juris Rn. 90; vergleiche BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 – Brokdorf, juris Rn. 79).

Frage 5: Wie unterscheidet die Polizei des Landes Brandenburg zwischen nicht strafbaren, spontanen Versammlungen und strafbaren, nicht angemeldeten Versammlungen allgemein?

zu Frage 5: Spontanversammlungen bilden sich aus aktuellem Anlass augenblicklich. Sie unterstehen der Gewährleistung des Artikel 8 des Grundgesetzes. Versammlungsrechtliche Vorschriften sind auf sie nicht anwendbar, soweit der mit der Spontanveranstaltung verfolgte Zweck bei Einhaltung dieser Vorschriften nicht erreicht werden könnte (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 – Brokdorf, juris Rn. 73). Demgegenüber begründen einen Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes Tatsachen, die Vorbereitungshandlungen nahelegen wie das Vorhandensein von Plakaten, Bannern und insbesondere einer vorherigen Bekanntgabe.

Frage 6: Gibt es für die Beamten der Polizei des Landes Brandenburg Dienstanweisungen oder Handreichungen zum Umgang mit nicht angemeldeten Versammlungen?

zu Frage 6: Neben der Aus- und Fortbildung gibt es anlassbezogen ergänzende rechtliche Hinweise.

Frage 7: In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils zur Anmeldung von Spontandemonstrationen? In wie vielen Fällen davon erfolgte die Anmeldung auf Hinweis oder Auflage der Landespolizei und in wie vielen Fällen wurde die jeweilige (spontan angemeldete) Versammlung durch die Polizei des Landes aufgelöst?

zu Frage 7: Spontanversammlungen (vergleiche Antwort zu der Frage 5) unterliegen keiner Anmeldepflicht. Bei sogenannten Eilversammlungen fallen Entschluss und Durchführung zwar nicht unmittelbar zusammen, aber sie können gleichwohl nicht die 48 Stunden-Frist des § 14 des Versammlungsgesetzes wahren. Das Polizeipräsidium führt keine Statistik zu solchen Versammlungen.

Frage 8: Wie viele Fälle von (durch die Landespolizeibehörde) untersagten, aufgelösten oder mit Auflagen belegten Demonstrationen gab es im Anschluss gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung der polizeibehördlichen Maßnahmen?

zu Frage 8: Zu unangemeldeten Versammlungen gab es keine verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Frage 9: In wie vielen Fällen nach Satz 1 haben die Gerichte die Maßnahmen der Landespolizeibehörde ganz oder teilweise beanstandet oder als rechtswidrig festgestellt?

zu Frage 9: Entfällt, vergleiche Antwort zu der Frage 8.